

Stellungnahme

Eingebracht von: Hrbek, Regina

Eingebracht am: 16.04.2019

Stellungnahme der Naturfreunde Österreich zum Entwurf eines Haftungsrechts-Änderungsgesetzes 2019

1. Einleitung: Vorausschicken möchten wir als Naturfreunde Österreich, dass wir die Weide- und Almhaltung als ökologisch und landschaftsästhetisch bedeutsam erachten. „Unser Engagement für Natur- und Umweltschutz bezieht alle Tätigkeiten des Menschen ein. Wir treten für Vorsorge durch nachhaltige Lebensgestaltung, für aktive, ökologisch orientierte und sozialverträgliche Wirtschaftskonzepte ein. Wir sehen den Schwerpunkt unserer Natur- und Umweltschutzarbeit in der Umsetzung von ökologischen Strategien in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen.“
(Auszug aus unserem Leitbild)

2. Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung: Wir begrüßen den Änderungsvorschlag im Sinne eines reibungslosen Nebeneinanders von (alpiner) Viehwirtschaft einerseits und naturnaher Erholung und Tourismus andererseits.

3. Zusätzliche Bemerkungen: Es sollten einige Rahmenbedingungen erfüllt sein.

- In den Erläuternden Bemerkungen, Besonderer Teil, Z 3, in denen die in § 1320 Abs 2 nF ABGB genannten „Standards der Viehhaltung“ thematisiert werden, sollte ergänzt werden, dass die alpinen Vereine (und Tourismusorganisationen der Länder) neben den gesetzlichen Interessenvertretungen (offenbar gemeint: die Landwirtschaftskammern) an der Ausarbeitung der Standards beteiligt sein sollten.
- Durch die Haftungseinschränkung für Weide- und Almviehhalter erweitert sich im Gegenzug die Haftung (aus der Verletzung von Informations- und Warnpflichten) für unsere ehrenamtlichen ÜbungsleiterInnen, WanderführerInnen und Guides, die bei geführten Gruppen neben die Eigenverantwortung der TeilnehmerInnen tritt. Wie diese – fremdbestimmte – Erhöhung des Haftungsrisikos entschärft bzw. ausgeglichen werden kann, müsste überlegt werden.
- Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die im Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen (Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag) angeführte Information, dass aus der gegenständlichen Maßnahme sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger ergeben, unseres Erachtens nicht richtig ist. Jede Haftungsreduzierung auf der Seite der Verursacher von Unfallschäden (hier: Weideviehhalter) reduziert die Regressmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger im Sinne des § 332 ASVG (Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Versicherungsträger).